

Satzung der Wirtschaftsjunioren Chemnitz

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Chemnitz (bei der Industrie und Handelskammer Chemnitz) e. V.“ (nachfolgend: „WJ Chemnitz“).

(2) Sitz der WJ Chemnitz ist Chemnitz.

§ 2 Zweck

(1) Die WJ Chemnitz wollen

- junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Wirtschaftsjunioren aus anderen Kreisen zu geben;
- die Interessen der gewerbetreibenden Mitglieder branchenübergreifend wahrnehmen und fördern;
- für Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute wirken;
- junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der gewerblichen Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis zu vertreten und die Mitarbeit des Einzelnen in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft fördern;
- das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmers und der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der gewerblichen Wirtschaft und der Gesellschaft vertiefen.

(2) ¹Der WJ Chemnitz e.V. ist Mitglied des Wirtschaftsjunioren Sachsen e.V. seinerseits Mitglied des Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. („WJD“). ²WJD ist seinerseits Mitglied im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).

(3) ¹Die WJ Chemnitz arbeiten mit der IHK Chemnitz zusammen. ²Die Mitglieder der WJ Chemnitz sind grundsätzlich bereit, sich in den Gremien der IHK Chemnitz ehrenamtlich zu engagieren.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein gewerbliches Unternehmen als Inhaber oder Mitinhaber führt, Führungsaufgaben in einem gewerblich tätigen Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die berufliche Tätigkeit innerhalb des Bezirks der IHK Chemnitz erfolgt.

(2) ¹Ergänzend können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der WJ Chemnitz durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahestehen oder deren Zweck fördern, ordentliches Mitglied werden. ²Hat diese Person bei Antragstellung bereits das 40. Lebensjahr vollendet, handelt es sich um einen Antrag auf Fördermitgliedschaft.

(3) ¹Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in Textform gemäß § 126b BGB an den Vorstand der WJ Chemnitz zu stellen. ²Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

(4) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme und fordert den persönlichen Einsatz an Veranstaltungen und Projekten der WJ Chemnitz.

(5) ¹ Bei ordentlichen Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. ² Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, gehören den WJ Chemnitz automatisch als Fördermitglieder an. ³ Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der WJ Chemnitz, vor allem in den Vorstand, gewählt werden. ⁴ Sofern sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits in ein Organ der WJ Chemnitz gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit. ⁵ Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(6) ¹ Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. ² Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. ³ Ehrenmitglieder haben nach Vollendung des 40. Lebensjahres kein Stimmrecht und können in Organen des Vereins nicht tätig sein. ⁴ Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
2. durch Tod des Mitglieds.
3. durch Ausschluss des Mitglieds.

(2) ¹ Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Bestimmungen dieser Satzung in schwerwiegender oder wiederholter Weise verstößt,
- b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der WJ Chemnitz schädigt,
- c) ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht entrichtet.

² Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. ³ Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist mit Bekanntgabe gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied wirksam.

§ 5 Organe der WJ Chemnitz

Organe der WJ Chemnitz sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentlichen Mitglieder der WJ Chemnitz bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Sprechers,
- c) die Wahl des stellvertretenden Sprechers,
- d) die Wahl des Kassenwarts,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,

- g) die Entlastung des Vorstandes,
- h) die Bestellung der Kassenprüfer,
- i) weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.

(3) Am Ende jedes Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 lit. a bis d genannten Angelegenheiten entschieden wird.

(4) ¹Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen in Textform gemäß § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Sitzung dem Sprecher mitzuteilen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. ⁴Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

(5) Auf Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss in Textform gemäß § 126b BGB unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf muss im Einberufungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden. ²Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. ³Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung in Textform gemäß § 126b BGB mitgeteilt werden.

(7) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. ²Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. ³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. ⁴Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung. ⁵Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann auf Verlangen eines jeden ordentlichen Mitglieds eine geheime Abstimmung oder Wahl durch den Versammlungsleiter zurückgestellt und in der nächsten Präsenz-Mitgliederversammlung behandelt werden, sofern nach Einschätzung des Sitzungsleiters eine geheime Abstimmung oder Wahl technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. ⁶Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Sprecher.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Sprecher und vom zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

(9) ¹Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen entscheiden und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („virtuelle Mitgliederversammlung“). ²Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern rechtzeitig mitzuteilen, so dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. ³Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimations-/Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. ⁴Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

⁵Der Vorstand stellt sicher, dass

- a) durch wirksame Zugangsbeschränkungen nur Mitglieder und geladene Gäste teilnehmen können,
- b) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung gibt und
- c) einzelnen Mitgliedern, z.B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände ein Mitstimmen verwehrt werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

⁶Eine Kombination einer Präsenz- und einer virtuellen Mitgliederversammlung („hybride Mitgliederversammlung“) ist zulässig. ⁷Bei hybriden Mitgliederversammlungen kann die Versammlungsleitung das Rede- und Antragsrecht auf physisch anwesende Mitglieder beschränken. ⁸Diese Beschränkungen müssen schon mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

⁹Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung die Vertretung einzelner Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung der Mitgliederrechte beeinträchtigt ist, soweit nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand leitet und vertritt die WJ Chemnitz und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Der gewählte Vorstand besteht aus dem Sprecher, einem Stellvertreter und dem Kassenwart. ³Darüber hinaus gehört der Sprecher des Vorjahres dem Vorstand als Past Präsident für die Dauer eines Jahres an. ⁴Wird der Sprecher erneut in den Vorstand gewählt, entfällt das Amt des Past Präsidenten. ⁵Dem Vorstand können bis zu 4 weitere beauftragte Mitglieder (ohne Stimmrecht im Vorstand) angehören die der Vorstand für einzelne Aufgabengebiete, die aufgrund ihres Umfangs oder ihrer fachlichen Anforderung nicht von ihm alleine bewältigt werden können, bestellen kann.

(2) Wählbar in den Vorstand ist, wer zum Zeitpunkt seiner Wahl ordentliches Mitglied der WJ Chemnitz ist.

(3) ¹Der Sprecher wird in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung ermittelt. ²Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. ³Erlangt kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. ⁴Die Wahl des Stellvertreters erfolgt in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung. ⁵Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Der Kassenwart wird in einem eigenen Wahlgang in der Mitgliederversammlung ermittelt; gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ⁷Für den Modus der Wahl gilt § 6 Absatz 7.

(4) ¹Jedes Mitglied des gewählten Vorstands hat grundsätzlich eine Stimme. ²Nimmt ein Mitglied des Vorstands mehrere Funktionen wahr, hat es gleichwohl nur eine Stimme. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; enthält er sich der Stimme, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) ¹Die Amtszeit für die Mitgliedschaft im Vorstand beträgt ein Geschäftsjahr. ²Ein Vorstandsmitglied kann für die Dauer eines Jahres ein-, maximal zweimal in Folge wieder gewählt werden.

(6) Besteht der Vorstand durch Rücktritt eines oder mehrerer Mitglieder aus weniger als drei gewählten amtierenden Mitgliedern, so ist durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen.

(7) Der für die WJ Chemnitz zuständige Mitarbeiter der IHK Chemnitz hat Rede und Antragsrecht im Vorstand.

§ 8 Sprecher

(1) ¹Der Sprecher vertritt die WJ Chemnitz nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzung. ²Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den stellvertretenden Sprecher oder, wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. ³Im Innenverhältnis hat sich der Sprecher mit dem Vorstand abzustimmen.

(2) Scheidet der Sprecher vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 9 Beiträge

(1) ¹Die WJ Chemnitz erheben von den ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. ²Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im März fällig. ³Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.

(2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

§ 10 Kassenführung

¹Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. ²Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. ³Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Kassenwarts. ⁴Sie erstatten hierüber einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung Bericht. ⁵Dieser Bericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

11 Auflösung der WJ Chemnitz

(1) ¹Die Auflösung der WJ Chemnitz kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Sprecher und der stellvertretende Sprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.